

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Kommission für Bildung und Kultur
(KBIK)

betreffend Begleiten, nicht leiten - Good Governance zum Ersten - im Universitätsrat

Das Universitätsgesetz (LS 415.11) wird wie folgt geändert:

5. Teil: Die Organe der Universität

A. Universitätsrat

§ 28. Zusammensetzung und Wahl

¹ Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

1. von Amtes wegen:

das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates;

2. durch den Regierungsrat gewählt:

Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen von Vereinbarungen den Universitätsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Kantone erweitern.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates. Sie oder er darf nicht Mitglied des Regierungsrates sein.

⁴ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

⁵ An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion und ein Mitglied des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil und haben das Antragsrecht. Die Universitätsleitung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen oder Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.

Begründung:

Bereits heute wäre es nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen auch Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates sein muss. Jedoch wird dies vom Regierungsrat seit 1998 mit dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes so gemacht. Zudem ist diese Praxis auch in anderen Bildungsanstalten verbreitet, auch wenn diese aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und organisatorisch verselbständigt sind.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion in einer zentralen Aussage in Bezugnahme auf die einschlägigen Gutachten von Prof. em. Georg Müller und Prof. Felix Uhlmann treffend schreibt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner allgemeinen Aufsicht in erster Linie eine begleitende und somit keine leitende Funktion.

Gemeinhin legt die Präsidentin oder der Präsident insbesondere die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen. Zudem vertritt sie oder er den Universitätsrat nach aussen. Hier liegt ein inhärenter Interessenkonflikt inne, wenn die Präsidentin oder der Präsident den Universitätsrat leitet und gleichzeitig Mitglied des Regierungsrates ist und gemeinhin auch dessen Interessen mit vertritt. Der Interessenkonflikt ist real und führt in der Praxis verselbständigter Anstalten - erfahrungsgemäss z.B. auf Gemeindeebene - früher oder später zu Problemen. Mit

der vorliegenden Initiative wird dieser Interessenkonflikt entschärft; ein Interessenkonflikt übrigens, der so in einigen ausserkantonalen Universitätsräten oder insbesondere beim Universitätsspital Zürich so nicht besteht, weil dort die Gesundheitsdirektorin auch nicht gleichzeitig Präsidentin der Anstaltsaufsicht sein darf. Objektiv dürfte mit der mehrfach installierten Doppelrolle eine latente Überforderung einhergehen, die sich gerade im ausserordentlichen Betrieb als problematisch herausstellen kann. Jedenfalls führt sie zum Aufbau von Zentralverwaltung trotz erfolgter Verselbständigung.

Die Präsidentin oder der Präsident wird weiterhin vom Regierungsrat gewählt und die Wahl vom Kantonsrat genehmigt (§ 28 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Ziffer 4 UniG). Zudem ist Wiederwahl - anders als bei den übrigen Mitgliedern - weiterhin mehr als zweimal möglich (§ 28 Abs. 4 UniG). Ebenso kommt dem für das Bildungswesen zuständigen Mitglied des Regierungsrates weiterhin - wie jedem anderen Mitglied des Universitätsrates - im Universitätsrat ein Antragsrecht - und nicht bloss beratende Stimme wie beim Spitalrat - zu (§ 4 Organisationsreglement des Universitätsrates, LS 415.111.1). An der starken Stellung des Regierungsrates ändert im Übrigen nichts und es verbleiben ihm alle bisherigen Aufgaben gemäss § 26 UniG.

Jedoch ergibt es bei einer verselbständigten Anstalt, deren Präsidentin oder Präsident nicht Mitglied des Regierungsrates sein darf, keinen Sinn, wenn die Zentralverwaltung weiterhin das Aktuariat des Universitätsrates führt. Daher ist dieses - grundsätzlich saldoneutral - auf die Anstalt zu übertragen. Dies ist jedoch nicht auf Stufe Gesetz zu regeln, sondern stufengerecht z.B. im Organisationsreglement des Universitätsrates. Dieses sieht bereits geltend vor, dass das Aktuariat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Universitätsrates unterstellt ist. Ist Letztere oder Letzterer nicht mehr Mitglied der Regierung, so gehört das Aktuariat auch nicht mehr zu den Aufgaben der Zentralverwaltung.

Für die Kommission

Karin Fehr Thoma
Präsidentin

Franziska Gasser
Sekretärin